



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. November 1997

Nummer 51

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
62	4. 11. 1997	Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämtler in Nordrhein-Westfalen	390
792		Berichtigung der Verordnung über die Jägerprüfung (Jägerprüfungsordnung) vom 12. April 1995 (GV. NW. S. 482)	390
	11. 9. 1997	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Museen des Landschaftsverbandes	391
	11. 9. 1997	Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art Publikationen	392
	23. 9. 1997	Anordnung über die Vertretung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis	393

62

**Verordnung
über die Zuständigkeit
der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen**

Vom 4. November 1997

Aufgrund der §§ 306 und 308 Abs. 1 Satz 2 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 845, 1995 I S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1823), wird verordnet:

§ 1

Die Durchführung des Lastenausgleichs obliegt den nachfolgend aufgeführten kreisfreien Städten und Kreisen für ihren Bereich sowie für den Bereich der jeweils zusätzlich genannten Gebietskörperschaften. Zuständig sind die kreisfreien Städte

1. Aachen zugleich für Kreis Aachen
Kreis Düren
Kreis Heinsberg
 2. Bielefeld zugleich für Kreis Gütersloh
Kreis Herford
 3. Bochum zugleich für Stadt Herne
Ennepe-Ruhr-Kreis
 4. Bonn zugleich für Rhein-Sieg-Kreis
 5. Dortmund zugleich für Stadt Hagen
Märkischer Kreis
Kreis Olpe
Kreis Siegen-Wittgenstein
 6. Düsseldorf zugleich für Kreis Mettmann
 7. Essen zugleich für Stadt Mülheim a.d. Ruhr
Stadt Oberhausen
 8. Köln zugleich für Erftkreis
Kreis Euskirchen
 9. Münster zugleich für Kreis Borken
Kreis Coesfeld
Kreis Steinfurth
Kreis Warendorf
 10. Wuppertal zugleich für Stadt Remscheid
Stadt Solingen
- Kreise
11. Minden-Lübbecke
 12. Neuss zugleich für Stadt Krefeld
Stadt Mönchengladbach
Kreis Viersen
 13. Paderborn zugleich für Kreis Höxter
Kreis Lippe
 14. Recklinghausen zugleich für Stadt Bottrop
Stadt Gelsenkirchen
 15. Rheinisch-Bergischer Kreis zugleich für Stadt Leverkusen
Oberbergischer Kreis
 16. Soest zugleich für Stadt Hamm
Hochsauerlandkreis

17. Unna

18. Wesel zugleich für Stadt Duisburg
Kreis Kleve

§ 2

Für den Bereich der Kriegsschadenrente und vergleichbare Leistungen bei der Durchführung des Lastenausgleichs sind abweichend von § 1 zuständig:

1. die kreisfreie Stadt Düsseldorf für die kreisfreien Städte Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal,
2. die kreisfreie Stadt Bielefeld für den Kreis Minden-Lübbecke,
3. die kreisfreie Stadt Dortmund für den Kreis Unna.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. September 1996 (GV. NW. S. 358), außer Kraft.

Düsseldorf, den 4. November 1997

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

(L. S.)

Johannes Rau

Für den Finanzminister
der Innenminister

Franz-Josef Kniola

- GV. NW. 1997 S. 390.

792

**Berichtigung
der Verordnung über die Jägerprüfung
(Jägerprüfungsordnung)
vom 12. April 1995 (GV. NW. S. 482)**

In Anlage 1 müssen die Fragen richtigerweise lauten:

A.

Sachgebiet „Kenntnis der Tierarten,
Wildbiologie, Wildhege, Naturschutz“

6. Welche Rothirsche werfen das Geweih zuerst ab?
9. Bei welchen Schalenwildarten fällt die Hauptbrunft in die Monate Oktober/November?
10. Welche Schalenwildarten werfen den Kopfschmuck nicht ab?
11. Welche Schalenwildarten haben keine Gallenblase?
19. Welche Körpermerkmale deuten beim Ansprechen des Rehwildes auf ein älteres Stück hin?
20. Welche Aufgaben erfüllen Duftdrüsen beim Wild?
41. Bei welchen Wildarten beträgt die Satz- bzw. Wurfstärke 2 bis 3 Junge?
52. Welche Federwildarten haben von Mitte Juni bis Mitte Juli die Schlupfzeit?
61. Welche Rabenvögel brüten in Kolonien?
67. In welche Klassen ist in Nordrhein-Westfalen das männliche Rehwild eingeteilt?
73. Welche Jagdarten dienen speziell der Bejagung der Hasen?
88. Welche Tierarten nehmen mit besonderer Vorliebe Eier auf?

B.

Sachgebiet „Jagdbetrieb, waidgerechte Jagdausübung, Sicherheitsbestimmungen, Jagdhundewesen, Behandlung des erlegten Wildes, Wildkrankheiten, Grundzüge des Land- und Waldbaues, Wildschadenverhütung“

6. Auf welche Trefferlagen läßt beim Rehwild sofortiges Zusammenbrechen schließen?
13. Welche Fallen fangen lebend unversehrt?
14. Welche Fallen sind in Nordrhein-Westfalen für die Fangjagd zugelassen?
15. Welche Fallen werden in der Regel für den Fang von Füchsen eingesetzt?
24. An welchen Körperteilen wurde ein Fasan getroffen, wenn er steil hochsteigt (himmelt)?
29. Welche Signale gehören zu den Leitsignalen?
47. Welche Jagdhunderassen zählen zu den Vorstehhunden?
52. Für welche Hunde kommt die Verbandsgebrauchsprüfung (VGP) in Betracht?
53. Welche Fächer werden bei der Brauchbarkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen geprüft?
56. Welche Hunde werden zur Brauchbarkeitsprüfung in Nordrhein-Westfalen zugelassen?
74. Sie finden beim Aufbrechen eines Rehes an einem Organ eine hühnereigroße, mit Flüssigkeit gefüllte Blase. Um was handelt es sich dabei?
75. Bei welchen Wildarten kommt der Leberegel vor?
76. Welche wildbrethygienischen Maßnahmen sollen gleich nach dem Erlegen eines Hasen durchgeführt werden?
87. Welche Wildkrankheiten können auf den Menschen übertragen werden?
92. Durch welche Erkrankungen des Kaninchens entstehen erhebliche Fallwildverluste?
93. Welche Stellen in Nordrhein-Westfalen untersuchen kostenlos Fallwild?
96. Welche Pflanzen gelten als Pionierpflanzen?
106. Welche Baumarten bilden einen starken Stockauschlag?
116. Eine junge Rübenpflanze weist im trockenen Sommer Beschädigungen am Rübenkörper auf. Welche Wildarten können die Verursacher sein?
122. Warum verhindert das Kratzen oder Hobeln von Bäumen Schälsschäden?
125. Welche typischen Merkmale weisen Wildschäden auf, die von Ringeltauben verursacht werden?

C.

Sachgebiet „Waffentechnik, Führung von Jagd- und Faustfeuerwaffen“

9. Wodurch wird die schnelle Tötung beim Schrotschuß bewirkt?
14. Wie bezeichnet man den Verschluß bei Repetierbüchsen (z.B. Mauser 98, Sauer 80 usw.)?
16. Wie wird waffenseitig das Ausbreitungsverhalten einer Schrotgarbe beeinflußt?
19. Welche Geschoßtypen sind Zerlegungsgeschosse?
20. Welche Faktoren bestimmen die Flugbahn eines Geschosses?
27. Welches Sicherungssystem ist das zuverlässigste?
61. Welche Geschosse zerlegen sich beim Auftreffen auf den Wildkörper?
69. Was bedeutet der Zusatz „S“ bei dem Kaliber 8 x 57 IRS?

70. Welchem mm-Kaliber entspricht die Patrone .222 Remington?

86. Sie verschießen 3 mm starke Schrote. Welche Distanz muß als „gefährliche Schußweite“ berücksichtigt werden?

89. Wie muß die Kaliberangabe „30-06“ interpretiert werden?

D.

Sachgebiet „Jagdrecht, Grundsätze und wichtige Einzelbestimmungen des Waffenrechts, des Tierschutzrechts, des Naturschutz- und Landschaftspflegerechts“

64. Welche Wildarten dürfen in freier Wildbahn nur auf Grund und im Rahmen eines Abschlußplanes erlegt werden?

77. Bis zu welchen Terminen sind Wildschäden an forstwirtschaftlich genutzten Flächen bei der zuständigen Behörde anzumelden?

99. In welcher Zeit dürfen in Nordrhein-Westfalen Fuchse, ausgenommen Jungfuchse, nicht bejagt werden?

112. Durch welche Vorschriften werden die nicht jagdbaren wildlebenden Tierarten geschützt?

– GV. NW. 1997 S. 390.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Gemeinnützigkeit
des Betriebes gewerblicher Art
Museen des Landschaftsverbandes
Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Rheinland vom 11. September 1997**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. September 1997 folgende Satzung beschlossen:

**„Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Gemeinnützigkeit
des Betriebes gewerblicher Art
Museen des Landschaftsverbandes**

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung folgender Einrichtungen:

- Rheinisches Landesmuseum Bonn
- Rheinisches Industriemuseum
- Rheinisches Freilichtmuseum/Landesmuseum für Volkskunde
- Bergisches Freilichtmuseum für Ökologie und bäuerlich/handwerkliche Kultur und
- Archäologischer Park/Regionalmuseum Xanten.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Landschaftsverband erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des in § 1 beschriebenen Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Rheinischen Industriemuseums vom 21. Dezember 1995 (GV. NW. 1996 S. 81) außer Kraft.“

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. Oktober 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

- GV. NW. 1997 S. 391.

**Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Gemeinnützigkeit
des Betriebes gewerblicher Art Publikationen**

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland
vom 11. September 1997**

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-

Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 657), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. März 1996 (GV. NW. S. 124), hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11. September 1997 folgende Satzung beschlossen:

**„Satzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
über die Gemeinnützigkeit des Betriebes
gewerblicher Art Publikationen**

§ 1

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977).

Zweck des Betriebes gewerblicher Art ist die Förderung der Kunst, Wissenschaft und Volksbildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Veröffentlichungen im Bereich der Denkmalpflege und Bodendenkmalpflege sowie durch Ausstellungskataloge, Begleitpublikationen zu volkskundlichen Filmen und Filmen des Medienzentrums Rheinland und durch die Veröffentlichung der Arbeitsergebnisse über Sammlungsbestände in den Museen, über einzelne Projekte der volkskundlichen, historischen und sprachkundlichen Arbeit, über Tagungen im Rahmen der landschaftlichen Kulturpflege und Zeitschriften.

§ 2

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Der Landschaftsverband erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art oder Wegfall des in § 1 beschriebenen Zwecks nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 6

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.“

Der Vorsitzende
der Landschaftsversammlung Rheinland
Dr. Wilhelm

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
als Schriftführer
der Landschaftsversammlung Rheinland
Esser

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung in der z. Zt. geltenden Fassung bekanntgemacht.

Nach § 6 Abs. 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluß der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 2. Oktober 1997

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Esser

– GV. NW. 1997 S. 392.

**Anordnung
über die Vertretung der
Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
im Vorverfahren zu Klagen
aus dem Beamtenverhältnis**

Vom 23. September 1997

I.

Aufgrund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 letzter Halbsatz des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird die Befugnis, in Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über Widersprüche zu entscheiden, auf die Geschäftsführung der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz übertragen, soweit diese oder die ihr nachgeordnete Verwaltung den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen hat, gegen die sich der Widerspruch richtet.

II.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Widersprüche, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 23. September 1997

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
Der Vorstand

– GV. NW. 1997 S. 393.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359